

Leitfaden Compliance

1. Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft Industriebau e.V. (künftig AGI) ist ein Zusammenschluss von Bau- und Liegenschaftsabteilungen deutscher Wirtschaftsunternehmen. Zu ihren Mitgliedern zählen im Industrie- und Gewerbebau tätige Produkthersteller, Planungsbüros, Hochschulen.

Die AGI wurde 1958 mit dem Ziel gegründet, eine unabhängige Plattform für interdisziplinären Erfahrungsaustausch zu schaffen und einen unternehmensübergreifenden Wissenspool zu bilden. Die Dynamik der AGI lebt seit 60 Jahren aus der produktiven Bereitschaft ihrer Mitglieder, eigene Kompetenz zum Nutzen aller einzubringen.

Die AGI bekennt sich zu rechtmäßigem und gesetzestreuem Handeln. Mit der Veröffentlichung dieses Leitfadens verpflichtet sich die AGI zur unbedingten Einhaltung des deutschen und des EU – Kartellrechts. Der Leitfaden soll Mitgliedern und Mitarbeitern der AGI Sicherheit und Orientierung geben. Die Einhaltung der in diesem Leitfaden nachfolgend niedergelegten Regeln ist für alle, die an der AGI sowie ihren Veranstaltungen oder Veröffentlichungen mitwirken oder teilnehmen, verbindlich. Der Leitfaden dient dem Schutz der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder.

2. Vorbemerkung zum Kartellrecht

§ 1 GWB Wettbewerbsbeschränkungen) Gemäß (Gesetz gegen sind zwischen Unternehmen. Vereinbarungen Beschlüsse Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Dieses Verbot besteht neben dem vergleichbaren europäischen Kartellverbot gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). welches Beeinträchtigungen des Handels durch Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zwischen den Mitgliedstaaten untersagt.

Generell verbietet das Kartellrecht demnach insbesondere Vereinbarungen über Preise, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Aufteilung von Märkten oder Versorgungsquellen, Einschränkung oder Kontrolle von Erzeugung, Absatz, technischen Entwicklungen oder Investitionen. Näheres ist nachfolgend geregelt.



"Vereinbarungen" im Sinn des Kartellrechts setzen dabei keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Es genügen alle irgendwie abgestimmten Verhaltensweisen, auch wenn sie auf mündlichen – auch nur angedeuteten – Absprachen beruhen oder durch schlüssiges Verhalten oder stillschweigend getroffen werden.

3. Tagungen und Sitzungen

Das Kartellrecht findet auf die Arbeit, die Veranstaltungen und die Veröffentlichungen der AGI sowie ihrer Gremien und Arbeitskreise uneingeschränkt Anwendung.

Es ist selbstverständlich, dass auf den Veranstaltungen der AGI sowie ihrer Gremien und Arbeitskreise, insbesondere auf den Tagungen und Sitzungen (künftig Veranstaltungen), wettbewerbsbeschränkendes Verhalten jeglicher Art weder stattfindet noch geduldet wird. Um jedoch bereits den Anschein eines solchen Verhaltens von vornherein auszuschließen, ist es notwendig, dass die Veranstaltungen sorgfältig organisiert werden und festgelegt wird, welche Themen auf Veranstaltungen zulässig sind, welche unzulässig und welche kritisch sind.

3.1 Vorbereitung der Veranstaltungen, Einladung

Die Teilnehmer werden rechtzeitig und offiziell zur jeweiligen Veranstaltung eingeladen. Dieser Einladung wird eine klare und aussagekräftige Tagesordnung beigefügt.

Der für die Einladung Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthält. Unzulässige Themen gemäß Ziff. 3.3 dieses Leitfadens können nicht Gegenstand der Tagesordnung oder einer Veranstaltung sein, kritische Themen gemäß Ziff. 3.4 dieses Leitfadens bedürfen der Freigabe durch den AGI-Geschäftsführer.

Die unter den nachfolgenden 3.2 bis 3.4 genannten Themenkataloge geben einen repräsentativen Überblick über zulässige, unzulässige und kritische Themen. Die Kataloge sind nicht abschließend.



3.2 Zulässige Themen

sind insbesondere:

- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen
- allgemeine technische/wissenschaftliche Entwicklungen
- Diskussionen zu Lobbyaktivitäten (etwa Beeinflussung von Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis)
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks
- Vorstellung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Austausch von allgemeinen, frei zugänglichen Daten
- Rückwärtsgerichteter Austausch über die allgemeine Geschäftsentwicklung

3.3 Unzulässige Themen

sind insbesondere

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen
- Liefer- und Zahlungskonditionen und sonstige vertragliche Regelungen aus Verträgen mit Kunden/Lieferanten, sofern letztere wettbewerblich relevant sind
- Informationen über Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten
- noch nicht rechtmäßig veröffentlichte Informationen über gegenwärtige Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insbes. Absatz-/ Umsatzzahlen), selbst wenn diese keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,



- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten) ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten gegenüber Dritten
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und/oder personeller Hinsicht, sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen
- Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion hierauf bzw. Reaktion der Wettbewerber
- Verifizierung von Informationen aus Kunden- oder Lieferantenkreisen,
- Diskussion und Analyse von nach Ziff. 3.2 zulässigen Statistiken, insbesondere keine Auflösung der Aggregierung
- Informationen über Qualitätsstandards und Produktneuheiten
- Sonstige sensible Unternehmensdaten

3.4 Kritische Themen

sind insbesondere:

- Gespräche oder der Austausch von Informationen über unzulässige Themen nach Ziff. 3.3 in abstrakter, verschlüsselter oder aggregierter Form
- die gemeinsame Erarbeitung von technischen Normen oder Standards



3.5 Verhalten auf Veranstaltungen:

- 3.5.1 Bereits im Vorfeld jeder Veranstaltung ist zu prüfen, ob es aufgrund der vorgesehenen Themen oder sonstiger Umstände zu kartellrechtlich bedenklichen Situationen kommen kann.
- 3.5.2 Zu Beginn jeder Veranstaltung weist der Sitzungsleiter/Vorstand/Vorsitzende (künftig: Veranstaltungsleiter) auf die Pflicht zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin, ebenso auf die Regeln dieses Leitfadens.

Der Veranstaltungsleiter stellt sicher, dass es während der Veranstaltung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, spontanen Äußerungen bzw. unzulässiger Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen, insbesondere im Sinne der Ziff. 3.3 und 3.4 dieses Leitfadens kommt.

Der Veranstaltungsleiter hat darauf zu achten, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies von den Teilnehmern gewünscht werden, ist ein förmlicher Beschluss über die Änderung herbeizuführen und zu protokollieren.

Auf etwaige Verstöße gegen kartellrechtskonformes Verhalten hat der Verhandlungsleiter den/die betreffenden Teilnehmer unverzüglich hinzuweisen und auf die Beendigung dieses Verhaltens hinzuwirken. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit ist der Beitrag oder die Diskussion auszusetzen und gegebenenfalls Rechtsrat einzuholen. Bei Fortsetzung eines kartellrechtlich bedenklichen Verhaltens oder einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion sollten die Teilnehmer die Sitzung verlassen. Der alleinige Widerspruch gegen kartellrechtswidrige Verhaltensweisen/Diskussionen genügt nicht. Das Verlassen von Sitzungsteilnehmern ist mit dem jeweiligen Namen und mit Zeitangabe zu protokollieren.

Kartellrechtskonformes Verhalten ist auch am Rande jeder Veranstaltung verbindlich; dies gilt auch für Pausen- und Essenszeiten sowie für sog. Vorabendtreffen.



3.5.3 Protokolle von Veranstaltungen

Von jeder Veranstaltung einschließlich der dort gefassten Beschlüsse werden korrekte, vollständige und detaillierte Protokolle erstellt. Die Protokolle werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt. Der Umfang und die Detaillierung der Protokolle haben dem Zweck der Protokollierung Rechnung zu tragen, die Kartellrechtskonformität des Veranstaltungsablaufs zu dokumentieren.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Veranstaltung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin.

4. Arbeitsblätter

In den AGI-Arbeitsblättern werden die Erfahrungen und das Fachwissen namhafter Bauexperten gebündelt.

Die Erarbeitung technischer Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren. Die Tätigkeit zur Erstellung der Arbeitsblätter und die in den Arbeitsblättern niedergelegten Ergebnisse haben sich am Allgemeinwohl zu orientieren und den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu entsprechen.

Die Arbeitsblätter werden auf der Homepage der Gemeinschaft unverbindlich zur Verfügung gestellt. Die AGI gibt keine Empfehlungen, weder direkt oder indirekt für ein bestimmtes Marktverhalten.

5. Rundschreiben, Pressemitteilungen

Rundschreiben, Pressemitteilungen und vergleichbare Veröffentlichungen sind grundsätzlich zulässige Kommunikationsmittel der AGI. Sie dienen der Information der Mitglieder und der Darstellung der Aktivitäten der AGI gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit. Unzulässig sind jegliche Verlautbarungen in Rundschreiben, Pressemitteilungen oder vergleichbaren Veröffentlichungen, die direkt oder indirekt dazu beitragen könnten, abgestimmte Verhaltensweisen oder bestimmtes Marktverhalten der Empfänger zu bewirken.



6. Mitgliedschaft

Die AGI kann grundsätzlich frei bestimmen, wer als Mitglied aufgenommen wird.

Die Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder sind in der Satzung der AGI geregelt. Werden die Aufnahmebedingungen von einem Bewerber nicht erfüllt, darf die AGI die Aufnahme verweigern. Jegliche Diskriminierung ist hierbei zu vermeiden, so dass die Verweigerung dann unzulässig ist, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist, eine Ungleichbehandlung darstellen oder zu einer unbilligen Benachteiligung des Antragstellers im Wettbewerb führen würde.

Bensheim, im Mai 2018

AGI Geschäftsstelle